

Allgemeine Geschäftsordnung (§ 23 der Satzung)

07.09.92

1. Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Versammlungen, des/der Gesamtvorstands- und der Präsidiumssitzungen des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V.
Sie ist für alle Organe des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. (§ 10 d. S.) verbindlich.
Gelegentlich geduldete Abweichungen setzen die Geschäftsordnung in keinem Falle außer Kraft.
Jeder anwesende Stimmberechtigte kann die Einhaltung der Geschäftsordnung verlangen.
2. Wortmeldungen sind an den/die Leiter/in der Versammlung nach der Eröffnung der Ansprache über den zu behandelnden Tagesordnungspunkt zu richten.
3. Redner/innen erhalten in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort.
4. Den Berichterstatter und den Mitgliedern des Präsidiums wird auf Verlangen das Wort während der Aussprache, außer der Reihe erteilt.
5. Ein/e Redner/in, der/die nicht zur Sache spricht, ist vom Versammlungsleiter/in darauf aufmerksam zu machen. Macht er/sie trotz Ermahnung weiterhin Ausführungen, die nicht zur Sache gehören, ist ihm/ihr das Wort zu entziehen.
6. Auf besonderen Beschluß der Versammlung kann der/die Versammlungsleiter/in Redner/innen, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Versammlung bzw. des Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. wiederholt oder erheblich schädigen, von der Versammlung ausschließen.
7. Die Redezeit kann auf Antrag eines/er anwesenden Stimmberechtigten begrenzt werden.
8. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste erteilt.
9. Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluß der Aussprache darf nur noch ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen diese Sache sprechen.
10. Anträge auf Schluß der Aussprache dürfen nur von Redner/innen, die nicht zur Sache gesprochen haben, gestellt werden. Mitglieder des Präsidiums können einen solchen Antrag nicht stellen.
11. Anträge, ausgenommen solche zur Geschäftsordnung, die erst auf der Versammlung oder Sitzung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, um auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.
12. Sämtliche Beschlüsse werden, wenn die Satzung des Landesverbandes nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. (§ 14, Abs. II). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/s/in den Ausschlag.
13. Abstimmungen werden öffentlich durchgeführt, wenn kein Beschluß der Versammlung gegenteiliges bestimmt.
14. Die Wahlen des/der Präsidenten/in und der zwei Vizepräsidenten/innen erfolgen in geheimer Abstimmung.
Alle weiteren Wahlen erfolgen öffentlich durch Akklamation, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt (§ 19, Abs. IV).
15. Abwesende können nur bei Vorliegen ihres schriftlichen Einverständnisses gewählt werden (§ 15, Abs. II).
16. Es gilt der als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
17. Diese Geschäftsordnung tritt an die Stelle der bisherigen Geschäfts- und Wahlordnung vom 16. Juli 1955.
Überarbeitet und modifiziert am 15.02.1980.
Sie tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Die Allgemeine Geschäftsordnung wurde am 03.08.1992 redaktionell geändert und auf der Präsidiums-sitzung am 09.09.1992 beschlossen.

gez.: Wattrodt
Arno Wattrodt
Präsident

gez.: Wunderlich
Birgit Wunderlich
Schriftführerin